

Satzung der Fachschaft Mathematik/Physik

03. Dezember 2014

Alle bisherigen Satzungen und Wahlordnungen verlieren mit der Veröffentlichung, und somit gleichbedeutend dem Inkrafttreten, dieser Satzung ihre Gültigkeit.

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Alle Studenten und Studentinnen der Universität Potsdam, die Physik, Mathematik oder Polymere Science in Haupt- oder Nebenfach studieren, sind Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik.

§2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören:

1. Unterstützung in Studienangelegenheiten,
2. Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung,
3. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung,
4. Kooperation mit anderen Fachschaften & Gremien der Universität Potsdam,
5. sonstige Aufgaben innerhalb der Fachschaft.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung
2. der Fachschaftsrat (FSR)
3. der Wahlausschuss

II Die Vollversammlung

§4 Die Vollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft genau einen Sitz und eine Stimme. Somit ist die Vertretung eines Mitgliedes im Falle der Abwesenheit nicht durch ein anderes Mitglied möglich.

§5 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik wird zu aktuellem Anlass nach Beschluss des Fachschaftsrats oder auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens 10 Fachschaftsmitgliedern durch den Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat hat in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Startseite der Webseite und per Rundmail, die Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise, angekündigt werden, mindestens jedoch auf der Startseite der Webseite und per Rundmail an die gesamte Fachschaft.
 - (2a) In besonders dringenden Fällen kann analog zu §5(1) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. In dem Fall verringert sich die Ankündigungsfrist auf 7 Tage.
 - (2b) Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung müssen, wenn ihre Wirkungsdauer ein Semester übersteigt, durch die nächste ordentliche Vollversammlung bestätigt werden.
 - (2c) Eine Vollversammlung kann nur zu solchen Punkte Beschlüsse fassen, die auf der laut §5 (1) veröffentlichten Tagesordnung aufgelistet wurden.
- (3) Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht.
- (4) Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.
- (5) Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, in der Regel im Sommersemester.

III Der Fachschaftsrat

§6 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig und ausführendes Organ der Fachschaft, er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens vier Mathematik- und vier Physikstudenten/-studentinnen sein sollten, sowie bis zu sechs Stellvertretern.
- (3) Der Fachschaftsrat ist berechtigt, assoziierte Mitglieder in seiner Mitte aufzunehmen und Aufgaben an diese abzutreten.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat trifft sich in der Regel mindestens vier Mal im Semester.
- (2) Eine Sitzung muss eine Woche vorher, für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).
- (6) Eine Überschreitung der Veröffentlichungsfrist ist zu begründen.

§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

- (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und nach §7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall hat der/die Stellvertreter/vertreterin eine Stimme.
- (3) Die Reihenfolge der Stimmberechtigung der Stellvertreter ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmen bei der Wahl.
- (4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein FSR-Mitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.

§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle zwölf gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Assoziierte Mitglieder und die restlichen Mitglieder der Fachschaft Mathematik/ Physik haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr ja- Stimmen als nein- Stimmenentfallen.
- (4) Zur Einberufung einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern notwendig.

§10 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr in geheimer Wahl von der Vollversammlung gewählt.
 - (1a) Der Fachschaftsrat hat sich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu konstituieren.
 - (1b) Die Amtszeit eines Fachschaftsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, und endet spätestens nach 14 Monaten nach seiner Konstituierung, oder aber mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates.
 - (1c) Besteht ein Fachschaftsrat aus weniger als 6 Mitgliedern, verkürzt sich seine maximale Amtszeit um 6 Monate.
- (2) Näheres regelt Abschnitt IV der Satzung.

§11 Vorgezogene Neuwahlen

- (1) Die Vollversammlung kann mit 2/3 aller abgegebenen, gültigen Stimmen eine vorgezogene Neuwahl des Fachschaftsrates erzwingen. Die Neuwahlen müssen mindestens sechs Wochen später abgeschlossen sein.
- (2) Mit einer Mehrheit von 2/3 seiner regulären, gewählten Mitglieder kann der Fachschaftsrat sich selber auflösen. Die Neuwahlen müssen mindestens sechs Wochen später abgeschlossen sein.
- (3) §10(1a) bis §10(1c) gelten entsprechend.

§12 Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin und Finanzen der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin, der oder die für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig und dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des AStAs verantwortlich ist. Der Fachschaftsrat kann den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin jederzeit abwählen, wenn er gleichzeitig einen neuen Finanzreferenten/ eine neue Finanzreferentin bestimmt.
- (2) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin legt mindestens einmal im Jahr oder auf Forderung der Vollversammlung gegenüber der Vollversammlung Rechenschaft ab.
- (3) Er hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem FSR einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss vom FSR genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.
- (4) Innerhalb von vier Wochen können Fachschaftsmitglieder, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §5 (10-Prozent-Klausel) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (5) Es ist dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin möglich, per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushalt abzuweichen.
- (6) Das der Fachschaft zur Verfügung stehende Geld ist zu etwa gleichen Teilen für Physik- und Mathematikstudenten/-studentinnen auszugeben.

IV Der Wahlausschuss

§13 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Mitgliedern des Fachschaftsrates gewählt. Auf Antrag mindestens eines bei der Sitzung anwesenden Fachschaftsmitgliedes hat die Wahl geheim stattzufinden.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Fachschaftsrat kandidieren.

§14 Konstituierung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss muss sich mindestens vier Wochen vor einer Wahl konstituieren.
- (2) Nach stattgefundener Konstituierung muss der Wahlausschuss Kandidaturen entgegennehmen.
- (3) Der Wahlausschuss muss auf der Startseite der Webseite und per Rundmail an die gesamte Fachschaft veröffentlichen, wie Kandidaturen einzureichen sind.
- (4) Treten bis zum Stichtag der Anmeldung für die Wahl zum Fachschaftsrat nicht mindestens 8 Kandidaten an, verlängert sich die Bewerbungsphase automatisch um zwei Wochen. Ebenso wird der Wahltermin um zwei Wochen verschoben, die in §11(a) und §11(b) gesetzte Frist verlängert sich ebenfalls um zwei Wochen. Dies geschieht nicht, wenn der Wahltermin bereits einmal automatisch verschoben wurde.

§15 Wahlberechtigung und Kandidaturberechtigung

Alle Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik sind wahlberechtigt und berechtigt für den Fachschaftsrat zu kandidieren. §13 Absatz (3) bleibt unberührt.

§16 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen müssen der Satzung der Studierendenschaft entsprechen.
- (2) Wahlen sind allgemein, frei und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.
- (3) Jeder Wähler hat zwölf Stimmen, wobei er einem Kandidaten oder einer Kandidatin maximal eine Stimme geben kann.
- (4) Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Wahl (Möglichkeit einer Briefwahl, geeigneter Wahlzeitraum, etc.) obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss gewährleistet die Inanspruchnahme der Wahlrechte aller auf der Vollversammlung anwesenden Wahlberechtigten.

§17 Ergebnis der Wahl

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates werden die zwölf Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellvertretende Mitglieder werden die sechs Kandidaten, die von den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen haben.
- (2) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens vier Physik-Studenten/Physik-Studentinnen und vier Mathematik-Studenten/Mathematik-Studentinnen bestehen. Ausnahme: Es entfallen auf weniger als vier Kandidaten der Mathematik- oder Physikstudenten bzw. Mathematik- oder Physikstudentinnen mindestens eine Stimme.
- (3) Wenn die Zahl der Kandidaten kleiner ist als zwölf, dann verfügt der Fachschaftsrat abweichend von §6 Absatz 2 entsprechend weniger Mitglieder.
- (4) Das Ergebnis stellt der Wahlausschuss offiziell und öffentlich zugänglich auf der Startseite der Webseite und per Rundmail an die gesamte Fachschaft fest.

V Satzungsänderung

§18 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der bei einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.